

Die Projektfestlegung:

Welche Projektform ist anzuwenden?

Die Funktion, die Arbeitsweise und die Vor- und Nachteile der beiden möglichen Projektformen!

Projekt-Möglichkeiten:

1.) Das Solo-Interpreten-Projekt / Der Interpret

2.) Das Interpretengruppen-Projekt / Die Interpretengruppe

Was sind die Vorteile eines Solo-Interpreten-Projekts?

Was sind die Vorteile eines Interpretengruppen-Projekts?

1.) Das Solo-Interpreten Projekt / Der Interpret

a.) Die Solo-Interpreten-Projekt-Situation

Grundsätzliches:

Das Solo-Interpreten Projekt besteht, wie der Name es schon sagt, ausschließlich aus einem einzigen Interpreten. Dieser Interpret besitzt/betreibt eine Interpreten-Vermarktungs-Firma, bei der er als Chef verantwortlich tätig ist.

Vertragssituation:

Nur ein Interpret hat unter anderem mit einer Tonträgerfirma einen Interpretenvertrag (auch "Künstler-Plattenvertrag" bezeichnet). Dieser ist im Grunde ein Vertrag zwischen einer Tonträgerfirma und einem, mit einer Firmenstruktur agierenden Interpreten, welcher als Chef seiner Interpreten-Vermarktungs-Firma für diese verantwortlich tätig ist. Mit seiner Interpreten-Vermarktungs-Firma schließt er auch entsprechende Verträge mit weiteren, für das Projekt notwendigen/benötigten Firmen ab.

Ausschließliche Tätigkeit:

Der Interpret ist bei seinem Projekt keinesfalls ersetzbar. Daher hat der Interpret als direkter Projekt-Mitverantwortlicher ausschließlich für seine Interpreten-Vermarktungs-Firma, welche dieses Projekt betreibt und für seine eigene persönliche, projektbezogene Weiterentwicklung tätig zu sein.

Weitere, gleichzeitig durchgeführte andere Projekte würden den angestrebten Erfolg dieses aktuellen Projektes stören. Negative Erfahrungswerte gibt es dafür genug.

Verantwortungs-Risiko-Situation:

Verantwortungs-Risiko-Beteiligung:

Der Interpret hat für - das Projekt = sein Projekt - seine höchstmögliche Leistung, dem Projekt entsprechend zu erbringen, denn nur dieses ermöglicht den von allen Projekt-Beteiligten (Personen und Firmen) angestrebten Erfolg. Als Interpret trägt für dieses Projekt als Chef seiner eigenen Interpreten-Vermarktungs-Firma die volle Verantwortung. Als Mitverantwortlicher des Projektes hat er daher auch ein in den entsprechenden Verträgen festgehaltenes Mitspracherecht / Mitgestaltungsrecht und er ist für die notwendige Weiterentwicklung des Projektes, wie auch der Weiterentwicklung seiner eigenen Person als Interpret nicht nur beteiligt, sondern auch voll verantwortlich. Der Interpret trägt daher auch immer das volle Risiko des gesamten Projektes mit. Der Interpret kann, wie auch z. B. die Tonträgerfirma oder das jeweilige Management/die jeweilige Agentur das Projekt zum Erfolg oder zum Misserfolg führen. Daher trägt der Interpret für die Planung, Gestaltung und die Durchführung gemeinsam mit dem von ihm verantwortlich ausgesuchten, jeweiligen Produzenten (z. B.: Produzent für Tonträger, Produzent für Bühnenshow-Projekt, Produzent für Video-Projekt, ...) die volle Verantwortung für das (= sein) Projekt.

Der Interpret ist nicht nur für die Festlegung, mit welchen Partnern (Produzenten, Manager, Agenturen, Tonträgerfirmen, Verlage, Techniker, usw. ...) zusammengearbeitet wird, sondern auch für die Art der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern voll verantwortlich.

Kontroll-Ergebnisse:

Der Interpret ist als Firmenchef seiner Interpreten-Vermarktungs-Firma auch für die laufenden und die Endkontrolle von allen, das Projekt betreffenden Aktivitäten verantwortlich. Die Kontrollen, welche nicht von ihm oder seiner Interpreten-Vermarktungs-Firma durchgeführt werden hat er sich entsprechend zu besorgen. Über alle Kontroll-Ergebnisse haben alle entsprechenden Projekt-Beteiligten sofort transparent informiert zu werden.

Bezahlung:

Als Interpret agiert er als Firmenchef seiner Interpreten-Vermarktungs-Firma, bei der er ausschließlich, wie bei jeder anderen Firma üblich, erst bei einer Gewinnsituation (erfolgreicher Durchführung des Projektes wie z. B. der Verkauf von CDs, ...) persönliche Entnahmen lukrieren kann. Der Interpret ist bei/für alle/n Aktionen voll verantwortlich und daher wird er mit seiner Interpreten-Vermarktungs-Firma, an dem finanziellen Erfolg des Projektes wie auch seine Projekt-Partner, entsprechend der bestehenden Verträge, beteiligt. Er wird immer ausschließlich an den vorhandenen Gewinnerlösen des Projektes entsprechend der jeweiligen Vertragsvereinbarungen mit den Partner-Firmen beteiligt. Die Kosten des Projektes werden von der Produktionsfirma (Tonträgerfirma, ...) vorgestreckt. Das heißt, bei Erreichen von Umsatzerlösen werden diese Kosten gegenverrechnet.

Der Interpret bekommt z. B. für seine Tätigkeit im Zuge von Ton- und Video-Aufnahmen in Tonstudios und auf Bühnen keine direkte Entlohnung, denn man ist ja an dem möglichen Verkaufserfolg des Projektes (z.B. Tonträgerprojekt, ...) prozentuell (risikobehaftet) beteiligt. Die dem Gewinnerlös entsprechende Entlohnung/Bezahlung erfolgt jeweilig erst in Folge eines Projekterfolges, d. H. erst wenn sich ein Verkaufserfolg einstellt. Davon aber abgesehen erhält er für die Senderechte seiner Audio-Einspielungen (Phonorecht/Leistungsschutzrecht) Tantiemen von der GVL/LSG. Ist er auch als Komponist/Texter tätig, erhält er auch Urheberrechts-Tantiemen von der GEMA/AKM/AuMe.

b.) Musikgruppenmitglieder - als von der Interpreten-Vermarktungs-Firma engagierten Musiker! **- deren Situation bei einem Solo-Interpreten Projekt!**

Vertragssituation:

Die für ein Projekt benötigten engagierten Musiker sind entweder (dem Projekt entsprechend) als Selbstständig-Tätige mittels Honorarnoten oder wenn gesetzlich notwendig als Arbeitnehmer von der, sie beauftragenden Firma zu entlohnen. Mittels Arbeitsvertrag werden die, dem Projekt entsprechenden, von ihnen geforderten Leistungen der Musiker vertraglich festgehalten. Diese Leistungen werden vom zuständigen Projektleiter jeweils eingefordert und beurteilt. Die Information über die Kontroll-Ergebnisse erhalten die zuständigen Projektbeteiligten!

Verantwortung:

Die Musikgruppenmitglieder als engagierte Musiker haben entsprechend den in ihrem Arbeitsvertrag vertraglich festgehaltenen Vorgaben im Auftrag des zuständigen Projektleiters zu agieren. Die Musikgruppenmitglieder als engagierte Musiker tragen kein Projekt-Risiko (bekommen keine Prozente vom Projekt-Gewinnerlös) und daher haben sie Grundsätzlich bei Projektentscheidungen wie z. B. bei der Gestaltung und Durchführung des Projektes auch kein Mitspracherecht und keine Entscheidungskompetenz. Veränderungsvorschläge/Verbesserungsvorschläge können/sollen von ihnen aber jederzeit gemacht werden, doch über deren Umsetzung entscheidet ausschließlich immer die verantwortliche, zuständige Projektleitung. Dieser gehören sie aber nicht/niemals an.

Da die Musikgruppenmitglieder als engagierte Musiker grundsätzlich austauschbar sind, wird für sie keine Vermarktungsstrategie benötigt. Die Musikgruppenmitglieder als engagierte Musiker haben immer, wie auch jeder andere der am Projekt arbeitsmäßig beteiligt ist, den Vorgaben der Projektleitung ordnungsgemäß zu entsprechen und mitzuhelfen, das Projekt immer mit der ihnen möglichen Höchstleistung zu realisieren.

Die Musikgruppenmitglieder als engagierte Musiker haben die Aufgabe, im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches (Musik oder/und Performance) vor allem die Vermarktungsstrategie des Projektes den Vorgaben entsprechend zu unterstützen.

Die Musikgruppenmitglieder als engagierte Musiker haben ihren Fähigkeiten entsprechend, die Vorgaben des jeweiligen Projektleiters zu erfüllen, um keinesfalls das Projekt zu gefährden.

Entsprechen die Musikgruppenmitglieder als engagierte Musiker nicht den Projekt-Vorgaben, oder gefährden/behindern sie das Erreichen des Projektzieles in irgendeiner Form, werden/müssen sie schnellstmöglich ausgetauscht/werden.

Bezahlung:

Die Musikgruppenmitglieder als engagierte Musiker haben die, von ihnen geforderte Leistung (laut dem Arbeits-Auftrags-Vertrag) dem Projekt entsprechend zu liefern und sie werden dafür, entsprechend der jeweilig erbrachten Leistung (z. B. Bühne/Studio, ...) unmittelbar/direkt finanziell entlohnt/abgegolten. Da diese Musikgruppenmitglieder als engagierte Musiker frei von jeglichem Projektrisiko sind und daher auch keinerlei Projekt-Verantwortung eingegangen sind, erhalten sie keine Beteiligung an einem eventuell vorhandenen Gewinnerlös. Für die Senderechte ihrer Audio-Einspielungen erhalten sie automatisch Tantiemen von der GVL/LSG. Sind sie auch als Komponist/Texter tätig, erhalten sie auch Urheberrechts-Tantiemen von der GEMA/AKM/AuMe.

2.) Das Interpretengruppen-Projekt / Die Interpretengruppe

Alle Mitglieder einer Musikgruppe als Interpreten bilden eine Interpretengruppe!

Grundsätzliches:

Wenn alle Musiker einer Musikgruppe als Interpreten agieren, sind sie eine Interpretengruppe.

- 1.) Die Interpreten einer Interpretengruppe besitzen/firmieren jeder einzeln für sich als Interpreten-Vermarktungs-Firma bei der sie alle einzeln bei der eigenen Firma als Chef verantwortlich tätig sind.
- 2.) Diese einzelnen Interpreten-Vermarktungs-Firmen aller Interpreten der Interpretengruppe bilden ein Firmenkonsortium (einen Unternehmenszusammenschluss) welches als Interpretengruppe-Vermarktungs-Firma, die Aufgabe hat, die Realisierung und Vermarktung der geplanten gemeinsamen Projekte durchzuführen.
- 3.) Diese Interpretengruppe-Vermarktungs-Firma benötigt für die Durchführung der geplanten Projekte entsprechende Partnerfirmen (wie z. B.: diverse Managementfirmen, diverse Agenturen, Tonträgerfirmen, Verlage, Produzenten, Tonstudios, Musikproduktionsfirmen, Videoproduktionsfirmen, Techniker, Aufnahmeleiter, usw. ...) welche sie verantwortlich aussucht und mit diesen die notwendigen Projekte realisiert.

Vertragssituation:

Diese Situation (Aufbau/Führung/Betrieb der gemeinsamen Interpretengruppe-Vermarktungs-Firma) benötigt vertraglich festgehaltene Regelungen, welche entsprechend den jeweils individuell Vorgaben und Wünschen der beteiligten Interpreten (vertreten durch ihre eigenen Interpreten-Vermarktungsfirmen), die notwendige, problemlose und vor allem effiziente Abwicklung gewährleistet.

Alle Interpreten der Interpretengruppe betreiben mit ihren einzelnen Interpreten-Vermarktungs-Firmen, den eingegangenen Verträgen entsprechend, entweder „zu geteilten Händen“ oder „zu ungeteilten Händen“ die Interpretengruppe-Vermarktungs-Firma. Die Vor- und Nachteile der beiden vertraglich festgelegten Betriebsarten müssen vorab abgeklärt werden, um sinnvoll für alle Beteiligten in der jeweiligen Situation und der geplanten Arbeitsweise für die dann festgelegte Projektrealisierungen zu entsprechen.

Tonträgervertrag bei einem Interpretengruppen-Projekt:

- 1.) Alle Interpreten der Interpretengruppe schließen entweder jeder einzeln (mit seiner Interpreten-Vermarktungs-Firma) einen einzelnen Interpreten-Tonträgervertrag mit der Tonträgerfirma ab, oder
- 2.) die Interpretengruppe-Vermarktungs-Firma (welche für alle Interpreten gemeinsam agiert) schließt mit der Tonträgerfirma einen gemeinsamen Interpreten-Tonträgervertrag ab.

Der Unterschied bei diesen beiden verschiedenen Vertragsformen besteht vor allem durch die unterschiedliche gegenseitige Haftungssituation welche der Situation entsprechend vorab geklärt wird.

Das Firmenkonsortium der Interpreten-Vermarktungs-Firmen „die Interpretengruppe-Vermarktungs-Firma“ schließt auch entsprechende Verträge mit den weiteren, für das gemeinsame geplante Projekt notwendigen/benötigten Partner-Firmen ab.

Ausschließliche Tätigkeit:

Keiner der Interpreten ist bei deren Projekten ersetzbar/austauschbar. Daher haben all diese Interpreten als direkte Projekt-Mitverantwortliche ausschließlich für ihre Interpreten-Vermarktungs-Firma, und mit der ausschließlich für die gemeinsam geführte Interpretengruppe-Vermarktungs-Firma tätig zu sein.

Alle beteiligten Interpreten haben für die erfolgreiche Realisierung der geplanten Projekte und auch für ihre eigene persönliche, aber dem gemeinsamen Projekt unterstützende Weiterentwicklung mit ganzer Energie tätig zu sein. Da weitere, gleichzeitig durchgeführte andere Projekte den angestrebten Erfolg dieser gemeinsamen Projekte stören und auch sogar verhindern würden, sind diese keinesfalls akzeptabel. Ein von einem der Interpreten isoliertes, weiteres, eigenes, parallel stattfindendes Projekt wäre daher in dieser Situation selbstverständlich auch unseriös gegenüber den anderen Interpreten-Partnern, wie auch gegenüber allen an deren Projekte beteiligten Personen/Firmen. Ausschließlich eine Konzentration aller verfügbaren Kräfte ermöglicht den Erfolg eines gemeinsamen Projektes.

Verantwortungs-Risiko-Situation:

Verantwortungs-Risiko-Beteiligung:

Alle Interpreten haben für - das Projekt = ihr Projekt - höchstmögliche Leistung, dem Projekt entsprechend zu erbringen, denn nur diese ermöglicht den von allen Beteiligten (Personen und Firmen) angestrebten Erfolg.

Alle beteiligten Interpreten tragen gemeinsam für dieses Projekt als Chefs der eigenen Interpreten-Vermarktungs-Firma das volle Risiko/die volle Verantwortung. Als Mitverantwortliche des Projektes haben sie daher auch ein Mitspracherecht/Mitgestaltungsrecht und sie sind für die notwendige Weiterentwicklung des Projektes, wie auch für die Weiterentwicklung der eigenen Person als Interpreten nicht nur beteiligt, sondern auch voll verantwortlich. Die beteiligten Interpreten tragen daher auch immer das volle Risiko des gesamten Projektes mit. Die beteiligten Interpreten können, wie auch z. B. die Tonträgerfirma oder das jeweilige Management/die jeweilige Agentur das gemeinsame Projekt zum Erfolg oder zum Misserfolg führen.

Daher tragen die beteiligten Interpreten für die Planung, Gestaltung und die Durchführung gemeinsam mit dem von ihnen verantwortlich ausgesuchten jeweiligen Produzenten (z. B.: Produzent für Tonträger, Produzent für Bühnenshow-Projekt, Produzent für Video-Projekt, ...) die volle Verantwortung für das Projekt.

Die beteiligten Interpreten sind nicht nur für die Festlegung mit welchen Partnern (Produzenten, Manager, Agenturen, Tonträgerfirmen, Verlage, Techniker, usw. ...) zusammengearbeitet wird, sondern auch für die Art der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern voll verantwortlich. Alle beteiligten Interpreten haben bei allen Entscheidungen immer konstruktiv und dem gemeinsamen Projekt dienliche Aktionen vollverantwortlich zu setzen.

Kontroll-Ergebnisse:

Die beteiligten Interpreten sind als Firmenchefs der eigenen Interpreten-Vermarktungs-Firma auch für die laufenden und die Endkontrolle von allen, dem Projekt betreffenden Aktivitäten verantwortlich. Die Kontrollen, welche nicht von ihnen oder der eigenen Interpreten-Vermarktungs-Firma durchgeführt wurde haben sie sich entsprechend zu besorgen. Über alle Kontroll-Ergebnisse haben alle entsprechende Beteiligten sofort transparent informiert zu werden.

Bezahlung:

Da alle Interpreten der Musikgruppe bei allen Aktionen voll verantwortlich sind, sind diese mit der gemeinsamen Interpretengruppen-Vermarktungs-Firma an dem finanziellen Erfolg des Projektes entsprechend beteiligt.

Alle beteiligten Interpreten agieren als Firmenchefs ihrer eigenen Interpreten-Vermarktungs-Firma, bei der sie ausschließlich wie bei jeder anderen Firma üblich, erst bei einer Gewinnsituation (erfolgreicher Durchführung des Projektes wie z. B. der Verkauf von CDs) persönliche Entnahmen lukrieren können. Alle beteiligten Interpreten sind für all ihre Aktionen voll verantwortlich und daher werden sie mit ihrer Interpreten-Vermarktungs-Firma an dem finanziellen Erfolg des Projektes, entsprechend bestehender Verträge mit der gemeinsamen Interpretengruppen-Vermarktungs-Firma beteiligt.

Die beteiligten Interpreten der Musikgruppe bekommen z. B. für deren Tätigkeit im Zuge von Ton- und Video-Aufnahmen in Tonstudios und auf Bühnen keine direkte Entlohnung.

Die dem Gewinnerlös entsprechende Entlohnung/Bezahlung erfolgt jeweilig erst in Folge eines Projekterfolges. Für die Senderechte ihrer Audio-Einspielungen erhalten sie aber direkt Tantiemen von der GVL/LSG. Sind sie auch als Komponist/Texter tätig, erhalten sie auch Urheberrechts-Tantiemen direkt von der GEMA/AKM/AuMe.

Was sind die Vorteile eines Solo-Interpreten-Projekts?

Die für ein Solo-Interpreten-Projekt engagierten Mitmusiker haben keinen Interpretenvertrag. Sie tragen daher kein Projektrisiko, haben daher bei diesem Projekt auch kein Recht auf Mitsprache/Mitgestaltung und sind dadurch bei diesem Projekt bei Bedarf jederzeit austauschbar. Sie haben die von ihnen geforderte Leistung dem Projekt entsprechend zu liefern und werden dafür jeweils direkt für ihre abgelieferte Tätigkeit (Bühne/Studio) entlohnt. Sie erhalten keine Beteiligung an einem eventuell vorhandenen Gewinnerlös.

Sämtliche, engagierte Mitmusiker können aufgrund des fehlenden Mitspracherechtes, das Projekt nicht mit schlechten/unstimmigen/persönlichen (!!!!) Veränderungswünschen oder mit inkorrekten Einwänden in Gefahr bringen.

Da die engagierten Mitmusiker keine Interpreten sind und somit kein Projektrisiko tragen, wissen/haben sie auch nicht alle projektrelevanten Informationen. Sie erhalten ausschließlich die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen. Von ihnen vorgebrachte Veränderungsvorschläge werden nach einer Eignungs-Prüfung übernommen oder verworfen. Auch bei einer Ablehnung ihrer Vorschläge haben sie die Verpflichtung, immer vertrauensvoll/loyal das Projekt ihren Möglichkeiten entsprechend voll zu unterstützen.

Wenn engagierte Mitmusiker nicht voll hinter dem Projekt stehen und auch die notwendige Höchstleistung nicht erbringen / nicht instande sind diese zu erbringen, sind sie für das Projekt keinesfalls geeignet. Daher werden sie, da sie den Vorgaben nicht entsprechen und deswegen für das Projekt nicht verwendungsfähig sind, schnellstmöglich ersetzt. Der Vorteil ist, dass diese Musiker (Gott sei Dank) keine Interpreten sind!

Es ist selbstverständlich weitaus leichter die Karriere eines Solo-Interpreten zu planen als ein Projekt, wo mehrere Interpreten (Interpretengruppen-Projekt) beteiligt sind. Auch ist eine Projekt-Stabilität bei einem Solo-Interpreten wesentlich leichter realisierbar.

Ein weiterer Faktor, von dem der mögliche Erfolg des Projektes abhängt, ist die Karriereplanungsflexibilität des Interpreten. Falls der Interpret eine „Sinneswandlung“ hat und seine komplette Vermarktungsrichtung und Präsentation „umstricken“ möchte, weil er z. B. nicht mehr R'n'B sondern lieber Pop/Rock Musik interpretieren möchte (wie z.B. Pink 2004?), hat er als Solo-Interpret wesentlich mehr Chancen das Solo-Interpreten-Projekt erfolgreich weiterzuentwickeln/weiterführen zu können als dies bei einem mehrköpfigen Interpretengruppen-Projekt möglich ist. Eine Umstellung und Weiterentwicklung eines Projektes von einem einzelnen Solo-Interpreten kann logischerweise weitaus einfacher und um ein vielfaches schneller durchgeführt/umgesetzt werden (vor allem mit WENIGER KOMPLIKATIONEN) als bei einem Interpretengruppen-Projekt.

Was sind die Vorteile eines Interpretengruppen-Projekts?

Das Interpretengruppen-Projekt wird von mehreren Interpreten gemeinsam betrieben. Sie führen als Chefs gemeinsam ihre Interpreten-Vermarktungs-Firma. Dadurch entsteht eine Aufteilung des Risikos und der zu leistenden Arbeit. Bei einem Interpretengruppen-Projekt agieren die projektbeteiligten Interpreten mit ihrer gemeinsamen Interpretengruppen-Vermarktungs-Firma.

Da bei dem Interpretengruppen-Projekt mehrere Personen direkt beteiligt sind, entsteht ein wegen der vorhandenen verschiedenartigen Sichtweisen ein wesentlich besserer Überblick bei der Projektsituation. Das hilft auch z.B. um entstehende Fehler wesentlich früher erkennen zu können.

Das mögliche Erfolgs-Potential erhöht sich bei einem Interpretengruppen-Projekt durch die, bei diesem Projekt vorhandene höhere Manpower, welche logischer Weise bei einem Solo-Interpreten-Projekt meist nicht in diesem Maße vorhanden ist.

Dadurch, dass mehrere Personen, nämlich alle beteiligten Interpreten der Interpretengruppe, auch einzeln für das Projekt verantwortlich sind, ist das Risiko für eine benötigte Projekt-Partnerfirma wesentlich geringer, wenn bei den Verträgen mit der Interpretengruppe die Risiko-Formulierung: „zu ungeteilten Händen“ beinhaltet ist. Das Klagsrisiko ist dadurch wesentlich vermindert und mögliche Projekt-Partnerfirmen werden aus diesem Grund keinesfalls eine von der Interpretengruppe gewünschte Zusammenarbeit verhindern. Die Investitionsbereitschaft der Projekt-Partnerfirmen ist dadurch wesentlich höher und daher sind für die Interpretengruppe auch wesentlich mehr Projektrealisierungsmöglichkeiten vorhanden.

Die Interpreten einer Interpretengruppe, welche auch als Komponisten/Texter für die Musikgruppe tätig sind, erhalten neben der Gewinnbeteiligung auch oft sehr hohe Tantiemen-Beträge von der GMA/AKM/AuMe. Diese sollten in Höhe und Zeitraum flexibel ihrer Interpretengruppen-Vermarktungs-Firma zugeführt werden. Das bedeutet, dass eine gut funktionierende Interpretengruppen-Vermarktungs-Firma realistischer, schneller und weiter nach den sogenannten „Sternen“ greifen kann, als ein einzelner Solo-Interpret. Durch ausschöpfen aller möglichen Investitionsstrategien bei einer Interpretengruppe sind wesentlich mehr karrierefördernde Möglichkeiten vorhanden als bei einem Solo-Interpreten-Projekt.

Auch wird die Arbeit bei einem Interpretengruppen-Projekt so aufgeteilt, dass jeder der beteiligten Interpreten seine Stärken am besten zur Anwendung bringen kann. Denn bei einem Interpretengruppen-Projekt ist es möglich, die anfallende Arbeit den Fähigkeiten und der Kapazitäten der beteiligten Interpreten entsprechend zu verteilen.

Erst dadurch, dass die Interpreten der Interpretengruppen laufend, konstruktiv sich gegenseitig, und auch das gemeinsam entwickelnde Projekt kritisieren wird eine ständige, professionell Projektverbesserung ermöglicht.

Jeder Interpret einer Interpretengruppe hat grundsätzlich projektfördernde Gedanken und Taten an den Tag zu legen. Dies spornt auch die Interpreten, welche sich momentan in einem Tief befinden an, wieder positiv für das Interpretengruppen-Projekt voll aktiv zu werden. Die positive Gruppendynamik ist vor allem auch bei entstehenden Rückschlägen von großem Nutzen. Es wird mit überlegter Energie „durchgetaucht“. Auch diese Vorgangsweise sichert das Erreichen des gemeinsam, angestrebten Karriere-Ziels!

Sollte diese Info nicht den Vorstellungen von Musikschaaffenden, von Interpreten entsprechen, macht es auch nichts!

Aber: Ist diese Info, wie auch die Vielzahl von weiteren Musicbusiness-Infos der HITfabrik für Musikschaaffende zu umfangreich, zu kompliziert und daher auch nicht interessant, so ist eine Tätigkeit als Musikschaaffender wie z. B. ein Interpret selbstverständlich auch möglich. Nur sollte man sich dann keinesfalls wundern, wenn man im Musicbusiness-Getriebe wie ein unkontrolliert „Ping Pong Ball“ von jedem x-beliebigen Projektbeteiligten wahllos und unkontrolliert hin und her gespielt wird.

Dann ist aber weder Spielfreude noch ein finanzieller Erfolg für einen, an Musikbusiness desinteressierten Interpreten möglich! Macht nichts, denn er gehört dann auf jedem Fall (mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit) dem sehr großen Kreis, der immer unerfolgreich agierenden Interpreten an. Auch da kann man dann ja schon zufrieden sein! Man ist sicher keinesfalls allein! Gratulation!

Weitere, ergänzende Infos erhalten Sie von: office@hitfabrik.at
